

## **§ 9 Graduiertenakademie RNA Biology**

### **§ 9.1 Name und Sprecherhochschule**

Der Sonderforschungsbereich 960 „Ribosome formation: principles of RNP-biogenesis and control of their function“ (nachfolgend SFB960) enthält als Einrichtung die Graduiertenschule „Graduate Research Academy RNA Biology“ (nachfolgend Graduiertenakademie genannt). Sie ist eine Einrichtung des SFB960 und der Universität Regensburg. Neben der Universität Regensburg ist an der Graduiertenschule die Ludwig-Maximilians-Universität München beteiligt.

### **§ 9.2 Ziele, Aufgaben und Mitgliedschaft**

1. Die Graduiertenakademie bietet allen Doktoranden des SFB960 sowie Doktoranden der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin und der Fakultät für Medizin auf Antrag ein promotionsbegleitendes Ausbildungsprogramm mit dem Ziel die Qualität des Promotionsvorhabens zu verbessern und die Doktoranden optimal auf die biowissenschaftliche Arbeitswelt vorzubereiten.
2. Die Durchführung des Programms geschieht nach den Richtlinien der „Regensburg International Graduate School of Life Sciences“ (nachfolgend RIGeL genannt) und obliegt der geltenden Promotionsordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg. Die Bestandteile des Promotionsprogramms sind in der Promotionsordnung der Fakultät (Kapitel IV, § 28) spezifiziert.
3. Alle Doktorandinnen und Doktoranden des SFB960 sind Mitglieder der Graduiertenakademie. Weitere Mitglieder können auf Antrag in die Graduiertenakademie aufgenommen werden. Der Vorstand der Graduiertenakademie prüft das Vorliegen der Voraussetzungen (Doktoranden müssen in RIGeL eingeschrieben sein und ein SFB960 nahes Forschungsthema bearbeiten) und entscheidet mehrheitlich über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie endet mit Abschluss der Promotion bzw. durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Koordinatorin bzw. dem Koordinator der Graduiertenakademie.

### **§ 9.3 Organisation und Wahl des Vorstandes**

1. Die Graduiertenakademie wird von einem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand der Graduiertenakademie besteht aus:
  - dem Sprecher der Graduiertenakademie,
  - zwei Projektleitern des SFB 960,
  - zwei Vertreterinnen und Vertreter der Promotionsstudenten,
  - der Koordinatorin bzw. dem Koordinator
3. Der Sprecher wird auf Projektlaufzeit des SFB960 vom Vorstand des SFBs eingesetzt.
4. Die Projektleiter werden auf Vorschlag der Doktorandenvertretung von der Mitgliederversammlung des SFB960 gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Vorstand werden durch die Doktorandenvertretung der „Cellular Biochemistry and Biophysics“-Sektion (nachfolgend CBB-Sektion genannt) von RIGeL gestellt. Diese werden für zwei Jahre von den Doktorandinnen

und Doktoranden der CBB-Sektion gewählt, wobei mindestens einer der Promovierenden Mitglied im SFB960 sein muss. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 9.4 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Graduiertenakademie. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der Graduiertenakademie.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:
  - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - Beschluss über die Bewilligung und Ablehnung von Anträgen zu Reisestipendien, zur Teilnahme an Methodenkursen, zu Forschungsaufenthalten und zu Hilfskraftmitteln,
  - Beratung der Koordinatorin bzw. des Koordinators in Haushaltsangelegenheiten,
  - Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung,
  - Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb der Graduiertenakademie in Form von internen Evaluationen,
  - Personalangelegenheiten der aus Mitteln der Graduiertenakademie finanzierten Mitarbeiter,
  - Planung und Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Promovierendenausbildung.
3. Der Sprecher der Graduiertenakademie ist Vorsitzender des Vorstandes und vertritt die Graduiertenakademie nach außen.
4. Zu den Aufgaben des Sprechers gehören:
  - die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und -abrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs
  - die Einberufung von Vorstandssitzungen,
  - die Information der Mitglieder und Mitarbeiter.
5. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator leitet die Geschäftsstelle der Graduiertenakademie. Sie oder er ist Mitglied des Vorstandes und mit einfacher Stimme stimmberechtigt.
6. Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators gehören insbesondere:
  - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der Graduiertenakademie,
  - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der Graduiertenakademie, Vorbereitung der Vorstandssitzungen und ggf. anderer Ausschüsse sowie die Organisation von Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u.a.
7. Zu den Aufgaben der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gehören die Sicherstellung, dass die Interessen der Promovierenden in der Graduiertenakademie über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Graduierten-Programms miteinbezogen werden.

#### **§ 9.5 Beschlussfassung und Protokollierung**

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Er tagt in der Regel einmal im Monat.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes der Graduiertenakademie wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll wird bei der jeweils nächsten Sitzung genehmigt.